



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222
BESCHLUSS-NR. 2025-115
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07 Umwelt**
07.05 Natur- und Landschaftsschutz
07.05.01 Naturschutzobjekte
07.05.01.03 Kommunale Naturschutzobjekte

BETRIFFT **Kommunale Naturschutzobjekte;
Festsetzung der Schutzverordnung sowie Reglement kommunaler Bewirtschaftungsbeiträge**

AUSGANGSLAGE

Am 26. Oktober 2023 setzte der Stadtrat das überarbeitete Inventar kommunaler Naturobjekte fest (SRB-Nr. 2023-219). Die Abteilung Tiefbau, Bereich Umwelt wurde mit der Ausarbeitung der neuen Schutzverordnung beauftragt.

Im Rahmen der Auftragserteilung hat der Stadtrat definiert, dass geeignete Objekte, welche als «sehr wertvoll» eingestuft werden, nicht automatisch Aufnahme in die Schutzverordnung finden, sondern objektspezifisch beurteilt werden. Zudem sollen Objekte in der Landwirtschaftszone, welche mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 neu ins Inventar Eingang fanden, nur mit Einverständnis der Grundeigentümerschaft in die Schutzverordnung aufgenommen werden.

Diese Grundhaltung wurde durch den Stadtrat bereits in der Beantwortung der Anfrage von Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende betreffend Transparenz und Mitspracherecht bei der Überarbeitung des Inventars kommunaler Naturschutzobjekte vom 25. Mai 2023 kommuniziert (SRB-Nr. 2023-120).

ERGÄNZUNGEN ZUM INVENTAR KOMMUNALER NATURSCHUTZOBJEKTE

Das am 26. Oktober 2023 festgesetzte Inventar kommunaler Naturobjekte soll um die folgenden vier weiteren Objekte ergänzt werden. Drei davon würden anschliessend in die Schutzverordnung inkludiert:

WILDBIENENGARTEN KAPELLE RIKON E252, EFFRETIKON

Der Wildbienengarten wurde im Frühjahr 2024 fertiggestellt und erstreckt sich mehrheitlich auf städtischem Land. Der Kanton Zürich ist bereit, die an den Wildbienengarten angrenzende Magerwiese um die Kapelle Rikon an die Stadt abzutreten, sofern diese in der Schutzverordnung Aufnahme findet. Der Wildbienengarten und die Magerwiesen ergeben ein aus Sicht des Naturschutzes sehr wertvolles «Ensemble». Das Gebiet um die Kapelle Rikon soll deshalb als «Strukturreiches Naturobjekt» im Inventar kommunaler Naturobjekte mit der Einstufung «sehr wertvoll» abgebildet werden.



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

SONDERSTANDORT GRUEB K150, KYBURG

Auf der Parzelle KY142 in Kyburg, östlich des alten Schützenhauses, wurde im Frühjahr 2024 ein Reliktstandort des Flügelglingsters (*Genista sagittalis*) detektiert. Damit die Pflanze an diesem Standort nicht verschwindet, soll die Bewirtschaftung des Standortes durch die Stadt begleitet werden. Aus diesem Grund ergibt es Sinn, diese spezielle Fläche in die Schutzverordnung aufzunehmen.

REBEN (VERGRÖSSERUNG PERIMETER E163), BISIKON

Die Parzelle IE1740, östlich der Häuser «Im Zwei» wurde ursprünglich als Rebberg bewirtschaftet. Es handelt es sich um eine südexponierte Trockenwiese. Diese grosse Fläche verfügt insgesamt über ein grosses Naturschutzpotential. Sie soll deshalb, in Absprache mit dem Grundeigentümer, auch in der Schutzverordnung Aufnahme finden. Es handelt sich um eine Perimetervergrösserung des bestehenden Inventarobjektes E163.

EINZELBAUM E157, ILLNAU

Der Einzelbaum war im Inventar aus dem Jahr 2013 erfasst. Er befand sich im Bord oberhalb der Sitzbank an der Hagenstrasse, ist aber vor der Erneuerung des Inventars abgestorben. Der Grundeigentümer hat sich bereit erklärt, den vormals inventarisierten Baum an einem leicht verschobenen Standort zu ersetzen. Dieser kann daher wieder ins Inventar integriert werden. Von der Schutzverordnung soll der Baum nicht erfasst werden.

TEILREVISION SCHUTZVERORDNUNG

Die Grundsätze der Schutzverordnung bleiben unverändert. Die früher praktizierte Systematik zur automatischen Aufnahme von «sehr wertvollen» Objekten in die Schutzverordnung wird eliminiert. Die Liste der Schutzobjekte wurde dem neuen Inventar kommunaler Naturobjekte angeglichen und in den Anhang 1 der Schutzverordnung verschoben.

Die 20 neuen Objekte, sich in der Landwirtschaftszone befinden, werden alle mit explizitem Einverständnis der Grundeigentümerschaften in die Schutzverordnung integriert.

In der neuen Schutzverordnung sind insgesamt 156 Objekte erfasst. Sie teilen sich in folgende Biotoptypen auf:

BIOTOPTYP	ANZAHL SCHUTZOBJEKTE	DAVON NEUE SCHUTZOBJEKTE
Allee	4	3
Baumgruppe	8	1
Einzelbaum	67	7
Feuchtgebiet	13	1
Hecken und Feldgehölze	26	11
Obstgarten	2	1
Ruderalstandort	1	1
Sonderstandort	8	5
Strukturreiches Objekt	8	3



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

Wiese	19	7
Gesamtergebnis	156	40

Insgesamt 39 neue Inventarobjekte wurden im Inventar vom 26. Oktober 2023 als «sehr wertvoll» eingestuft. Davon sind 21 neu durch die Schutzverordnung erfasst; bei 18 Objekten in der Landwirtschaftszone wünschten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer keine Aufnahme in die Schutzverordnung.

Zusätzlich wurden 6 weitere Objekte auf Wunsch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und nach Überprüfung des Naturpotentials zusätzlich in die Schutzverordnung aufgenommen, welche nur als «wertvoll» eingestuft wurden, jedoch ein grosses Potential aufweisen.

49 Objekte sind als «städtebaulich relevant» deklariert und deshalb in der Schutzverordnung abgebildet worden. 23 Objekte davon sind sowohl «Städtebaulich relevant» und weisen zusätzlich einen sehr hohen Naturwert auf.

AUS DER SCHUTZVERORDNUNG ENTLASSEN WERDEN FOLGENDE OBJEKTE:

- 100 Feuchtgebiet, Mülizenriet, Effretikon:
Das Objekt ist auf kantonaler Ebene in einer Schutzverordnung erfasst. Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, wird dieses Objekt aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen.
- 125b trockene Wiese, Chlausacher, zwischen Billikon und Chämleten:
Diese Wiese wurde im Jahre 2013 als «sehr wertvoll» klassiert, da sie eine Ergänzung zum geschützten Baum E125a darstellt. Bis heute ist es jedoch nicht gelungen, die Qualität der Fläche zu steigern. Es muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit an diesem Standort keine hochwertige Qualität erreicht werden kann.

NEU IN DIE SCHUTZVERORDNUNG AUFGENOMMEN WERDEN FOLGENDE OBJEKTE:

- E1* Einzelbaum, Gstückstrasse 15, Illnau
- E74b Wiese, Friedhof, Effretikon
- E96 Allee, Ortseinfahrt West, Bisikonerstrasse
- E138 Wiese, Scheibenstand Luckhausen
- E151 Feuchtgebiet, Wiesental, Illnau
- E156a Einzelbaum, Volketswilerstrasse, Illnau
- E163 Wiese, Reben, Im Zwei, Effretikon
- E169 Allee, Bisikonerstrasse, Effretikon
- E174 Sonderstandort, Bachbrunnen-Weg, Effretikon
- E198 Hecken und Feldgehölze, Würglen, Effretikon
- E199 Hecken und Feldgehölze, Schule Eselriet, Effretikon
- E203 Hecken und Feldgehölze, Bahndamm, Effretikon
- E204 Hecken und Feldgehölze, Eselriet, Effretikon
- E205 Hecken und Feldgehölze, Zälgli, Illnau



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

- E206 Hecken und Feldgehölze, Zägli, Illnau
- E208 Hecken und Feldgehölze, Rigischer, Illnau
- E209 Hecken und Feldgehölze, Girhalde, Effretikon
- E210 Hecken und Feldgehölze, Espel, Illnau
- E215 Allee, Im Guggenbüel, Illnau
- E227 Ruderalstandort, Schulhaus Hagen, Illnau
- E232 Wiese, Spinni / Bachtobelweg, Effretikon
- E237 Wiese, Grauselstrasse, Bänkli, Illnau
- E244 Wiese, Zelgli, Illnau
- E250 Struktureiches Objekt, Moos- und Sagiweiher, Illnau
- E253 Struktureiches Objekt, Wildbienen Garten Kapelle Rikon, Effretikon
- K111 Hecken und Feldgehölz, Hofacher, Billikon (Aufwertung)
- K116 Hecken und Feldgehölz, Bodenacherrain / Zelgstrasse, Kyburg (Aufwertung)
- K117 Struktureiches Objekt, Reservoir "Hauptgrueb", Kyburg (Aufwertung)
- K118 Obstgarten, Brunnenwis, Kyburg
- K122 Einzelbaum, Billikon
- K127 Einzelbaum, Schlosshof, Kyburg
- K128 Baumgruppe, Schlosshof, Kyburg
- K130 Einzelbaum, Seemerrüti Nord, Kollbrunn
- K131 Einzelbaum, Seemerrüti Süd, Kollbrunn
- K134 Einzelbaum, Rächtenwisen, Kyburg
- K136 Wiese, Mastwis / Tugsteinhalde, Kollbrunn
- K143a Wiese, Burggraben, Kyburg
- K148 Sonderstandort, Stampfental, Ettenhusen
- K149 Sonderstandort, Seemerrüti, Kyburg
- K150 Sonderstandort, Grueb, Kyburg

*Städtebaulich relevant

SPEZIELLE ERWÄHNUNG E250 MOOS- UND SAGIWEIHER

Das intensiv genutzte Naherholungsgebiet um den Moos- und Sagiweiher in Illnau wurde im Jahr 2016 aufgewertet. Dank der gezielten Anordnung der Flächen wurde erfolgreich ein «Miteinander» von Naturwert und Erholungswert geschaffen. Dieses Gebiet soll weiterhin ein Ort sein, wo die Bevölkerung direkt in Kontakt mit einer wertvollen Natur kommt.

Eine Aufnahme in die Schutzverordnung ermöglicht es, durch ein Nutzungskonzept mit verschiedenen Zonen, ein geregeltes Nebeneinander zu ermöglichen. Die Bevölkerung erhält so weiterhin gezielt Zugang zu sehr wertvollen Naturobjekten, während die Naturwerte jedoch nicht gefährdet werden.



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

TEILREVISION

REGLEMENT ÜBER KOMMUNALE BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE FÜR NATURSCHUTZLEISTUNGEN GESCHÜTZTER UND INVENTARISierter NATURSCHUTZOBJEKTE

Grundsätzlich werden nur noch Beiträge für Objekte in der Schutzverordnung geleistet. Für inventarisierte Objekte kann ein freiwilliger Schutzvertrag erstellt werden, mit dem Ziel, das Objekt in Zukunft in die Schutzverordnung zu überführen. Mit dem Abschluss eines freiwilligen Schutzvertrages können ebenfalls Beiträge für die Bewirtschaftung ausgelöst werden.

Die Bewirtschaftungsbeiträge wurden angehoben, um den Mehraufwand für die Pflege der Schutzobjekte abzugelten. Vor allem im Bereich der Feuchtgebiete und der Sonderstandorte erweist sich der Aufwand für die Bewirtschaftenden um ein Vielfaches höher, als dies bis jetzt durch das Reglement abgegolten wurde. Die Mehraufwände werden in der Summe etwas abgefedert, da für Inventarobjekte ohne Schutzverordnung oder Schutzvertrag keine Beiträge mehr vergütet werden.

KOSTENABSCHÄTZUNG

Gemäss des bisherigen Reglementes über die kommunale Bewirtschaftungsbeiträge vom 18. Juni 2012 hätten jährlich rund Fr. 35'000.- beantragt werden können. Die tatsächlich beanspruchten Gelder lagen in den letzten fünf Jahren bei rund Fr. 15'000.-.

Das neue Reglement sieht für die Feuchtgebiete und Sonderstandorte eine vereinbarte Aufwandsentschädigung vor. Diese werden mit den jeweiligen Bewirtschaftern vereinbart, sobald die Schutzverordnung festgesetzt ist. Die neue Summe, welche durch das neue Reglement jährlich für die Pflege der Schutzobjekte beantragt werden kann, liegt geschätzt bei ca. Fr. 55'000.-. Erfahrungsgemäss werden jedoch nicht alle Beiträge eingefordert.

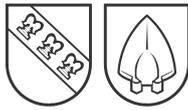
KOMPETENZENREGELUNG

Ein Naturschutzinventar wird selten aktiv bewirtschaftet, da Änderungen in der Regel durch den Stadtrat festgelegt werden müssen. Gemäss Kantonaler Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LKS 702.11) ist dem Gemeinwesen die Pflicht überbunden, Schutzobjekte gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu schonen und zu erhalten, und zwar unabhängig einer förmlichen Unterschutzstellung oder Aufnahmen in ein Inventar. Ein aktuelles und aktiv bewirtschaftetes Inventar vereinfacht auf der einen Seite die Aufgabe der vollziehenden Behörde, auf der anderen Seite bildet es auch eine Planungssicherheit bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, da vorhandene Naturwerte bekannt und öffentlich einsehbar sind.

Aus diesem Grund werden Kompetenzen bezüglich Änderungen im Inventar kommunaler Naturschutzobjekte folgendermassen delegiert, um die Prozesse zu vereinfachen:

INVENTAROBJEKTE OHNE SCHUTZVERORDNUNG

Neuerfassungen, Entlassungen und Perimeteränderungen von Inventarobjekten ohne Schutzverordnung werden durch die Steuergruppe Naturschutz festgesetzt. Grundeigentümerschaften oder Bewirtschaftende können eine Neubeurteilung durch den Stadtrat beantragen.



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

INVENTAROBJEKTE MIT SCHUTZVERORDNUNG

Neuerfassungen, Entlassungen und Perimeteränderungen der Inventarobjekten mit Schutzverordnung werden durch den Stadtrat festgesetzt. Die Steuergruppe Naturschutz kann Anträge zur Neuerfassung, Entlassung und Änderung der Ausdehnung für Objekte an den Stadtrat stellen.

Die Baubehörde kann Anträge zur Neuerfassung, Entlassung und Änderung der Ausdehnung für städtebaulich relevante Objekte an den Stadtrat stellen.

NACHFÜHRUNG INVENTAR KOMMUNALER NATURSCHUTZOBJEKTE

Die regelmässige Nachführung des öffentlich einsehbaren Inventars wird durch das Ressort Tiefbau, Leiter Naturschutz, sichergestellt.

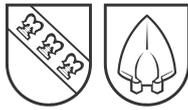
KOMMUNIKATION

Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der in der neuen Schutzverordnung festgelegten Objekte werden schriftlich mittels eines persönlichen Schreibens informiert. Es wird explizit darauf verwiesen, ob ein Objekt bereits in der bisherigen Schutzverordnung erfasst war (und der Schutzeintrag daher unverändert bleibt), oder ob das Objekt neu aufgenommen wurde.

Auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von aus der Schutzverordnung entlassenen Objekten werden schriftlich orientiert.

Über die amtliche Publikation wird über die Festsetzung informiert und darauf hingewiesen, dass das aktuelle Inventar elektronisch im WebGis oder physisch im Stadthaus eingesehen werden kann.

Der Zeitpunkt der amtlichen Publikation, die Bereitstellung der Informationen über WebGis und die Direktanschrift der Betroffenen sind miteinander terminlich abzustimmen bzw. zu koordinieren.



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

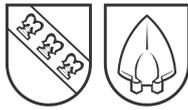
BESCHLUSS-NR. 2025-115

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die im Sinne der separat vorliegenden Synopse teilrevidierte Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte (SVO; IE 900.01.07, datiert vom 18. Juni 2012), wird eigentümerverbindlich festgesetzt und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Synopse zur Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte (SVO; IE 900.01.07) und die Neufassung des Erlasstextes bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Das Inventar kommunaler Naturobjekte wird um folgende Objekte ergänzt:
 - E252 Strukturreiches Objekt, Wildbienen Garten Kapelle Rikon, Effretikon
 - K150 Sonderstandort, Grueb, Kyburg
 - E163 Wiese (Perimetererweiterung), Reben, im Zwei, Effretikon
 - E157 Einzelbaum (Wiederaufnahme), Hagen, Illnau
4. Folgende Objekte werden aus der Schutzverordnung entlassen:
 - 100 Feuchtgebiet, Mülizenriet, Effretikon
 - 125b trockene Wiese, Chlausacher, zwischen Billikon und Chämleten
5. Folgende Objekte werden neu in die Schutzverordnung aufgenommen:
 - E1* Einzelbaum, Gstückstrasse 15, Illnau
 - E74b Wiese, Friedhof, Effretikon
 - E96 Allee, Ortseinfahrt West, Bisikonerstrasse
 - E138 Wiese, Scheibenstand Luckhausen
 - E151 Feuchtgebiet, Wiesental, Illnau
 - E156a Einzelbaum, Volketswilerstrasse, Illnau
 - E163 Wiese, Reben, Im Zwei, Effretikon
 - E169 Allee, Bisikonerstrasse, Effretikon
 - E174 Sonderstandort, Bachbrunnen-Weg, Effretikon
 - E198 Hecken und Feldgehölze, Würglen, Effretikon
 - E199 Hecken und Feldgehölze, Schule Eselriet, Effretikon
 - E203 Hecken und Feldgehölze, Bahndamm, Effretikon
 - E204 Hecken und Feldgehölze, Eselriet, Effretikon
 - E205 Hecken und Feldgehölze, Zägli, Illnau
 - E206 Hecken und Feldgehölze, Zägli, Illnau
 - E208 Hecken und Feldgehölze, Rigbacher, Illnau
 - E209 Hecken und Feldgehölze, Girhalde, Effretikon
 - E210 Hecken und Feldgehölze, Espel, Illnau
 - E215 Allee, Im Guggenbüel, Illnau



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

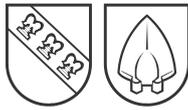
- E227 Ruderalstandort, Schulhaus Hagen, Illnau
- E232 Wiese, Spinni / Bachtobelweg, Effretikon
- E237 Wiese, Grauselstrasse, Bänkli, Illnau
- E244 Wiese, Zelgli, Illnau
- E250 Strukturreiches Objekt, Moos- und Sagiweier, Illnau
- E253 Strukturreiches Objekt, Wildbienengarten Kapelle Rikon, Effretikon
- K111 Hecken und Feldgehölz, Hofacher, Billikon (Aufwertung)
- K116 Hecken und Feldgehölz, Bodenacherrain / Zelgstrasse, Kyburg (Aufwertung)
- K117 Strukturreiches Objekt, Reservoir "Hauptgrueb", Kyburg (Aufwertung)
- K118 Obstgarten, Brunnenwis, Kyburg
- K122 Einzelbaum, Billikon
- K127 Einzelbaum, Schlosshof, Kyburg
- K128 Baumgruppe, Schlosshof, Kyburg
- K130 Einzelbaum, Seemerrüti Nord, Kollbrunn
- K131 Einzelbaum, Seemerrüti Süd, Kollbrunn
- K134 Einzelbaum, Rächtenwisen, Kyburg
- K136 Wiese, Mastwis / Tugsteinhalde, Kollbrunn
- K143a Wiese, Burggraben, Kyburg
- K148 Sonderstandort, Stampfental, Ettenhusen
- K149 Sonderstandort, Seemerrüti, Kyburg
- K150 Sonderstandort, Grueb, Kyburg

*Städtebaulich relevant

6. Der Leiter Naturschutz wird beauftragt, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Entlassung, den erneuten oder neuen Eintrag in der Schutzverordnung zu informieren und Pflegepläne für die Schutzobjekte zu erstellen.
7. Das im Sinne der separat vorliegenden Synopse teilrevidierte Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen inventarisierter Naturschutzobjekte wird festgesetzt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Mit der Teilrevision wird die Bezeichnung des Reglementes den heutigen Gegebenheiten angepasst. Neu trägt es den Titel: Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Pflegeleistungen geschützter und inventarisierter Naturschutzobjekte. Der teilrevidierte Erlass wird weiterhin unter Ordnungsnummer IE 900.03.04, RGL NAT, geführt.

8. Die Synopse zur Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte (SVO; IE 900.01.07) und die Neufassung des Erlass textes bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
9. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Aktualisierung und Veröffentlichung des Inventars im öffentlichen WebGis sowie der physischen Auflage im Stadthaus beauftragt.



BESCHLUSS

VOM 22. MAI 2025

GESCH.-NR. 2022-0222

BESCHLUSS-NR. 2025-115

10. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Rechtserlasse IE 900.01.07; SVO; Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte und IE 900.03.04; RGL NAT, bisher: Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Pflegeleistungen geschützter und inventarisierter Naturschutzobjekte, neu: Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Pflegeleistungen geschützter und inventarisierter Naturschutzobjekte, aufgrund den vorliegenden synoptischen Darstellungen nachzuführen und in der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung zu publizieren.
11. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation und Kommunikation dieses Beschlusses beauftragt.
12. Gegen diesen Beschluss kann in Wahrung der mindestens anzusetzenden 30-tägigen Frist, spätestens bis 31. Juli 2025, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurechtsgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes keine aufschiebende Wirkung zu.
13. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Hochbau
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.05.2025